**Vollzugsfragen zur novellierten Betriebssicherheitsverordnung**

**Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist.**

**Die AG 3 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik hat zu einigen Fragen Beschlüsse zum einheitlichen Vollzug gefasst:**

**Jun 15/01:**

Gilt die Ermittlungsfristpflicht in § 3 Abs. 6 Satz 1 für alle Aufzugsanlagen?  
Beschluss:  
Die Feststellung der Prüffristen ist in § 3 Abs. 6 Satz 2 einheitlich für alle Aufzugsanlagen verpflichtend geregelt.

**Jun 21/01:**

Muss eine bereits im Betrieb befindliche Maschine ohne CE-Kennzeichnung nachträglich einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden und mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden?

Beschluss:

Der folgende Projektbericht einschließlich Prüfschema stellt die abgestimmte Länderposition dar:

 

**Jun 15/02:**

Ist für eine Prüfung nach § 15 oder § 16 der neuen Betriebssicherheitsverordnung die Vorlage der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (GBU) erforderlich?  
Beschluss:  
Die Vorlage der Dokumentation der GBU ist in der Verordnung nicht gefordert. Vorzulegen sind technische Unterlagen. Diese können zweckmäßig als Auszug aus der Dokumentation einer GBU erstellt werden. Sie müssen schriftlich oder ausdruckbar zur Verfügung gestellt werden. Aus ihnen muss hervorgehen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen festgelegt wurden, um der ZÜS die Prüfung der Wirksamkeit zu ermöglichen.

**Mrz 17/01:**

Gemäß Anhang 1 Nr. 3.1.7 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV sind beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, durch welche die Sicherheit der Beschäftigten stets gewährleistet ist. Die im Gerüstbau überwiegend in der Praxis eingesetzte Schutzmaßnahme gegen Absturz ist die persönliche Schutzausrüstung. Darf aufgrund der Besonderheiten beim Auf- und Abbau vom TOP-Prinzip des § 4 Absatz 2 Satz 2 BetrSichV abgewichen werden und ist in diesem Fall der Einsatz von PSA eine „andere geeignete Schutzmaßnahme“ i. S. von § 11 Absatz 4 BetrSichV?

Beschluss:

Das in § 4 Absatz 2 Satz 2 BetrSichV niedergelegte TOP-Prinzip ist ein grundlegendes Prinzip für das Treffen von Arbeitsschutzmaßnahmen. § 4 Nr. 5 des Arbeitsschutzgesetzes bestimmt, dass individuelle Schutzmaßnahmen nachrangig zu anderen Maßnahmen sind. Schon vor diesem Hintergrund kann die BetrSichV keine Ausnahme vom Grundsatz des TOP-Prinzips vorsehen. Damit haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Auch Anhang ll Nummer 4.1.1 der mit der BetrSichV umgesetzten Richtlinie 2O09/104/EG verlangt, dass dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz eingeräumt werden muss.

Der Arbeitgeber hat dieses deshalb bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen stets zu beachten. Entsprechend dem TOP-Prinzip kommen organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen erst in Betracht, wenn Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 BetrSichV gilt zudem, dass die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken ist. Schon hieraus ist ersichtlich, dass die Verwendung von PSA nicht die Regelfallschutzmaßnahme sein kann.

§ 11 BetrSichV ist für den Auf- und Abbau von Gerüsten nicht einschlägig. § 11 Absatz 1 gilt für unzulässige oder instabile Betriebszustände von Arbeitsmitteln. Absatz 2 gilt für Unfälle und Notfälle.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, beim Auf- und Abbau von Gerüsten entsprechende Montageschutzgeländer zu verwenden. Das TOP-Prinzip ist deshalb auch beim Aufbau von Gerüsten zu beachten. Bei den vielfältigen Anwendungsformen im Gerüstbau sind allerdings in der Praxis technische Maßnahmen in Abhängigkeit vom einzurüstenden Objekt nicht immer möglich. In besonderen Fällen außerhalb der Regelausführung, in denen technische oder organisatorische Maßnahmen nicht möglich sind, hat der Arbeitgeber z.B. die Möglichkeit, die Sicherheit der Beschäftigten durch PSA gegen Absturz zu gewährleisten. Da es für den Aufbau von Gerüsten geeignete technische Schutzmaßnahmen gibt, muss der Einsatz von PSA gegen Absturz allerdings stets die Ausnahme bleiben.

**Jul 15/01:**

Sind Aufstiegshilfen in Windkraftanlagen Fassadenbefahranlagen gemäß Anhang 2 Abschnitt 2, Ziffer 2 bb)?

Beschluss:

Aufzüge in Windkraftanlagen dienen in erster Linie dazu Personen und Arbeitsmittel vom Turmfuß in die Gondel und zurück zu transportieren. Die Tatsache, dass von einer Arbeitsbühne an der Innenseite der Fassade Arbeiten ausgeführt werden können, macht den Aufzug nicht zu einer Fassadenbefahranlage.

**Jun 17/01**

Zwischen der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme und der ersten Hauptprüfung ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

Gilt dies auch für Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung und der nachfolgenden Hauptprüfung?

Beschluss:

Nein. Zwischenprüfungen an Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.3 BetrSichV sind zusätzlich in der Mitte des Prüfzeitraumes zwischen zwei Hauptprüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 BetrSichV durchzuführen. Zwischen der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme und der ersten Hauptprüfung ist somit keine Zwischenprüfung erforderlich. Mit dem Termin der Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme beginnt unter Beachtung von § 14 Absatz 5 BetrSichV der Prüfzyklus für die wiederkehrenden Hauptprüfungen. Eine Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung hat dagegen keinen Einfluss auf den Prüfzyklus der wiederkehrenden Prüfungen.

Die Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung darf sich nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 3.3 Satz 2 BetrSichV darauf beschränken, zu prüfen, ob die Aufzugsanlage vorschriftsmäßig geändert wurde und sicher funktioniert. D.h. bei dieser Prüfung muss nicht die gesamte Aufzugsanlage geprüft werden und somit bleiben auch die Fälligkeiten der wiederkehrenden Hauptprüfungen sowie der zusätzlichen Zwischenprüfungen für die gesamte Aufzugsanlage unverändert.

Anmerkung: Wird eine Prüfung nach prüfpflichtiger Änderung im Umfang einer Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme durchgeführt, so ist diese Prüfung als Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme zu bescheinigen und der Prüfzyklus der wiederkehrenden Prüfungen wird neu gestartet.

**Jan 18/01**

Gilt der Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung für Druckgeräte, die Bestandteil einer Energieanlage (hier Windenergieanlage) im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sind?

Beschluss:   
Windenergieanlagen sind Energieanlagen i. S. d. Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Gemäß § 2 Nummer 30 Satz 2 Produktsicherheitsgesetz gehören bestimmte Druckgeräte nicht zu den überwachungsbedürftigen Anlagen, wenn sie Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sind.

Die in Windenergieanlagen enthaltenen Druckgeräte (z. B. Druckbehälter zum Pitchen der Rotorblätter) selbst gelten jedoch, auch nach Auffassung des für das EnWG zuständigen BMWi, nicht als Energieanlagen i. S. d. EnWG. Sie sind daher als überwachungsbedürftige Anlagen nach § 2 Nummer 30 Satz 1 Buchstabe b) Produktsicherheitsgesetz einzustufen. Damit sind sie Druckanlagen im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Buchstabe b (Druckbehälteranlage) bzw. ggf. Buchstabe d (Rohrleitungsanlage) der Betriebssicherheitsverordnung, so dass die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung einschlägig und die Arbeitsschutzbehörden der Länder für deren Vollzug zuständig sind.

**Jan 16/02**

Wie ist die Verwendung von Aufzugsanlagen nach dem Stand der Technik zu verstehen?

Beschluss:

1. Eine Abweichung der Beschaffenheit des Aufzuges von den aktuell geltenden Inverkehrbringensregelungen der EU ist ein Indiz, dass die sicherere Verwendung nach dem Stand der Technik ggf. nicht gewährleistet ist.
2. Stellt die ZÜS bei der Prüfung daraus resultierende mögliche Gefährdungen fest, hat der Arbeitgeber oder Gleichgestellter darzulegen durch welche Maßnahmen die sichere Verwendung der Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik dennoch gewährleistet ist.
3. Bei der Ermittlung der Maßnahmen für eine sichere Verwendung nach dem Stand der Technik ist das TOP-Prinzip anzuwenden. Auf BekBS 1114 wird verwiesen.
4. Kann der Arbeitgeber oder Gleichgestellte nicht darlegen, dass die Aufzugsanlage nach den Stand der Technik sicher verwendet werden kann, liegt ein durch die ZÜS zu bewertender Mangel vor.